

Volksbegehren „FÜR fakultative Volksabstimmungen“

Der Gesetzgeber wolle das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ändern.
Es wolle im B-VG geregelt werden, dass Bundesgesetze und auch völkerrechtliche Verträge dem Bundesvolk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, falls innerhalb einer bestimmten Zeit (z.B. 100 Tage) nach der Beschlussfassung eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten (z.B. 50.000) oder eine bestimmte Zahl der Bundesländer/Gemeinden dies verlangen.